

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 22 (1930)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

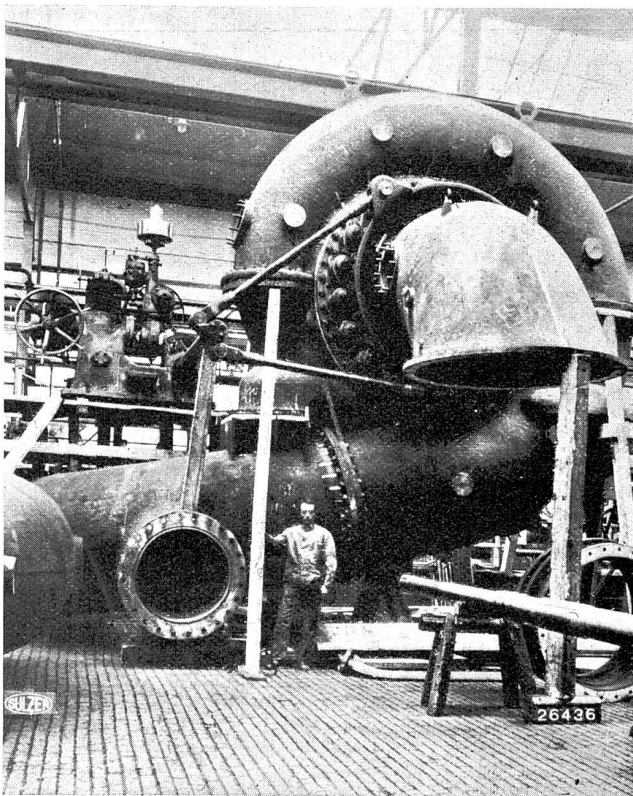


Abb. 4. Eine der Spiralturbinen für Niederwartha mit einer Leistung von rund 30 000 PS; montiert in den Werkstätten der Firma J. M. Voith, Heidenheim.

andererseits die ständige Betriebsbereitschaft des Speicherkraftwerkes bei Störungen in den genannten Werken, oder in den Fernleitungen eine hohe Betriebssicherheit in der Stromlieferung bedeutet. Das Speicherkraftwerk umfaßt ein oberes und ein unteres Speicherbecken, das Maschinenhaus und die Freiluft-Schaltanlage. Das untere Becken bei Niederwartha, in unmittelbarer Nähe der Elbe, wird umschlossen von 6 m hohen Deichen und hat einen Nutzinhalt von 2,000,000 m³, wobei der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wasserstand 4,25 m beträgt. Vom Maschinenhaus, das einen Teil dieser Umreichung bildet, führt eine doppelte, rund 1800 m lange Rohrleitung zum oberen Speicherbecken im „Silbergrund“. Dieses Becken ist mittels eines 42 m hohen Erddammes abgeschlossen und faßt bei 9,5 m Erhöhung des Wasserstandes ebenfalls 2,000,000 m³. Der mittlere Wasserstandsunterschied zwischen beiden Becken beträgt 143 m.

Ausfuhr elektrischer Energie

Dem Aargauischen Elektrizitätswerk in Aarau (AEW) wurde unterm 29. April 1930 die vorübergehende Bewilligung (V 32) erteilt, maximal 800 kW elektrischer Energie, die es von den Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G. in Zürich/Baden bezieht, an die Rheinkraftwerke Albruck-Dogern A.-G. in Waldshut (Baden) auszuführen. Der Abnehmer beabsichtigt, die ausgeführte Energie auf der badischen Baustelle des Stauwehres und des Kanaleinlaufes des Grenzkraftwerkes Do-

gern am Rhein zu verwenden. Die Bewilligung ist gültig bis 28. April 1932.

Dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wurde im März 1930, nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die Bewilligung (Nr. 110) erteilt, während des ganzen Jahres max. 2000 kW elektrischer Energie an badische Gemeinden auszuführen. Die Bewilligung Nr. 110 tritt an Stelle der bisherigen Bewilligung Nr. 55 a. Die neue Bewilligung bestimmt zum Schutze der schweizerischen Energiebezüger, die an dasselbe Verteilungsnetz wie die badischen Energieabnehmer angeschlossen sind, daß die Energielieferung an die inländischen Bezüger nicht eingeschränkt werden darf, so lange nicht vorher die Lieferung an die ausländischen Abonnenten in mindestens gleichem Umfange eingeschränkt wurde. Die Bewilligung Nr. 110 ist gültig bis 31. Dezember 1935.

Der S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne (EOS) wurde am 15. März 1930, nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die Bewilligung (Nr. 109) erteilt, elektrische Energie aus den Disponibilitäten, die ihr aus Kraftwerken im Wallis zur Verfügung stehen, nach Frankreich, an die Energie Industrielle, Paris, auszuführen. Die Ausfuhr darf am 1. Mai 1930 beginnen. Die zur Ausfuhr bewilligte Leistung beträgt zunächst 6200 kW im Sommer und 2200 kW im Winter. Im Laufe der Jahre erhöhen sich diese Leistungen, um frühestens im Jahre 1935 die größte zur Ausfuhr bewilligte Leistung von maximal 16,500 kW zu erreichen.

Im Winter (1. November bis 31. März) darf bloß diejenige Energiemenge ausgeführt werden, die einer 1050 stündigen Gebrauchsdauer der jeweils zur Ausfuhr bewilligten Leistung entspricht. Ueberdies kann die Ausfuhr in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April im Interesse der Verbesserung der Inlandversorgung bis auf 40% der zur Ausfuhr bewilligten Energie eingeschränkt werden.

Die Bewilligung Nr. 109 ist 15 Jahre gültig.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Technik und Recht des Grundwassers in der Schweiz. Bericht über die öffentliche Versammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 12. April 1930 in Zürich.

Der Vorsitzende, Ständerat Dr. O. Wettstein, eröffnete die von Fachleuten aus der ganzen Schweiz zahlreich besuchte Versammlung. Er erteilte zunächst das Wort an Herrn Dr. J. Hug, Geologe in Zürich, der an Hand seiner reichen Erfahrungen mit Hilfe von Lichtbildern die Grundwassersituation in einigen der größten Kantone darlegte. Untersuchungen über den Härtegrad weisen überall einen engen Zusammenhang zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser nach. Dem sollte die Gesetzgebung und Rechtsprechung Rechnung tragen. Hierauf sprach Rechtsanwalt Dr. Benno Wettstein über die rechtliche Seite des Problems. Nach Art. 704 des Z. G. B. ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt. Die Quellen aber sind Bestandteile von Grundstücken und können nur mit dem Boden, aus dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden. Grundwasser ist also in der Regel Privateigentum, die Kantone haben auf Grund des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes allerdings die Möglichkeit, auch die Grundwasser als öffentliche Gewässer zu erklären, was in den Kantonen Zürich und Nidwalden geschehen ist. Eine Öffentlichkeitsklärung der Quellen steht aber nur dem Bunde zu. Es ergeben sich folgende zwei Postulate:

1. Grundwasser ist auf dem Gesamtgebiet der Eidgenossenschaft den öffentlichen Oberflächenwässern gleichzustellen.
2. Quellen sind ebenfalls wie öffentliche Gewässer zu betrachten.

Die Diskussion wurde von den Herren Nationalrat Dedual, Chur, Direktor Peter, Zürich, Regierungsrat Grünenfelder, St. Gallen, Keßler, Schaffhausen, Direktor Lüscher, Zürich, Ing. Beilick, Zürich, ge-

führt. Es kamen darin die verschiedenen Meinungen über die gesetzliche Regelung der Materie zum Ausdruck. Auch gegen die allzu starke fiskalische Ausnutzung des Bezuges von Grundwasser wurde Stellung bezogen.

Der Vorsitzende faßte die Ergebnisse der Diskussion dahin zusammen, daß die vorliegenden Fragen auf eidgenössisches Interesse Anspruch machen dürfen. Nicht einig ist man darüber, ob dies nicht auch durch die kantonale Gesetzgebung geschehen könne.

Ohne Gegenantrag wurde beschlossen, den Vorstand des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes zu ersuchen, in Verbindung mit weiteren Interessenten das Studium der aufgeworfenen Fragen an die Hand zu nehmen.

LINTH-LIMMAT-VERBAND

Das Limmatkraftwerk Wettingen der Stadt Zürich. Bericht über die Versammlung des Linth-Limmatverbandes vom 11. April 1930 in Zürich.

Mehr als 200 Personen leisteten der Einladung zur Besprechung dieses neuen Kraftwerkes der Stadt Zürich Folge. Den Vorsitz der Versammlung führte Herr Ständerat Dr. O. Wettstein. Zunächst sprach Direktor W. Trüb über die Beziehungen dieses Kraftwerkes zur Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich, worauf Herr Oberingenieur Bertschi, Bauleiter des Werkes, über die technische Seite des Projektes referierte. Auf Antrag des Sekretärs, Ing. A. Härry, faßte die Versammlung folgende Resolution:

«Das Limmatkraftwerk Wettingen gliedert sich gut in den Wasserwirtschaftsplan der Limmat ein. Es ist eine in baulicher und wirtschaftlicher Beziehung günstige Anlage, die ein wertvolles Glied der Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich darstellen wird. Die Versammlung empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig und aufs wärmste die Bewilligung des Kredites für den Bau des Werkes.»

Wasserkraftausnutzung

Erhebungen über die verfügbaren Wasserkräfte. Der Bundesrat beschloß, dem schweizerischen Wasserwirtschaftsamt zur Durchführung genereller Studien über die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit für 1930 einen Vorschußkredit von 74,000 Franken zur Verfügung zu stellen.

Erweiterung des Lungernsee-Kraftwerkes. Die Generalversammlung der Aktionäre der Centralschweizerischen Kraftwerke hat die Erweiterung des Kraftwerkes Lungernsee durch die Zuleitung der großen Melchaa, Erstellung eines Nebenwerkes bei Kaiserstuhl und Erweiterung des Hauptwerkes in Giswil gutgeheißen. Durch diese vierte Erweiterung wird das Kraftwerk Lungernsee auf eine Leistung von 70,000 PS gebracht.

Erweiterung des Elektrizitätswerkes Arosa. Das E. W. Arosa, das auf Ende März 1930 in das Eigentum der Gemeinde Arosa übergegangen ist, hat zur Erweiterung des Werkes mit der Gemeinde Langwies einen Konzessionsvertrag betreffend die Ausnutzung der Wasserkräfte der Plessur mit Nebenbächen vom bestehenden Werk bis zur Mündung des Sapünbaches abgeschlossen.

Gründung des Ennskraftwerkes. Am 19. April wurden in Graz die Ennskraftwerke, G. m. b. H., mit einem Kapital von 300,000 Schilling gegründet. An der Gesellschaft, die das Studium und den Ausbau der Wasserkräfte der Enns zur Aufgabe hat und die später in eine Aktiengesellschaft mit erhöhtem Kapital umgewandelt werden soll, ist die Steweag mit 60 und das Land Steiermark mit 40 Prozent beteiligt. «Neue Freie Presse», 16. April 1930.

Elektrizitätswirtschaft

Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. April 1930 in die eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen

für die Amtsdauer vom 1. April 1930 bis 31. Dezember 1932 als Mitglieder bestätigt: die Herren Johann Geel, Ständerat, St. Gallen, als Präsident; Dr. E. Blattner, Ingenieur, Lehrer am Technikum Burgdorf; J. Landry, Ingenieur, Professor, Lausanne; Hans Stähli, Nationalrat, Bern; Dr. Ed. Tissot, Ingenieur, Delegierter des Verwaltungsrates der Schweiz. Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel; Dr. W. Wyssling, Professor, Wädenswil.

Als Mitglied der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1932, gewählt: Herr Charles Brack, Ingenieur, gewesener Präsident des schweizerischen Energiekonsumenten-Verbandes, in Solothurn.

Hafenverkehr im Rheinhafen Basel.

Mitgeteilt vom Schiffsamt Basel.

April 1930.

A. Schiffsverkehr

	Dampfer	Schleppzüge	Kähne	Güterboote	Ladung
			leer	belad.	t
Bergfahrt Rhein	2	2	—	4	2061
Bergfahrt Kanal	—	—	—	369	77952
Talfahrt Rhein	2	2	305*	32	1133
Talfahrt Kanal	—	—	23	16	2636
	4	4	328	421	83782

* wovon 4 Rheinkähne

B. Güterverkehr.

1. Bergfahrt:		2. Talfahrt:	
Warengattung	Ladung t	Warengattung	Ladung t
<i>St. Johannshafen:</i>			
Kohlen und Koks	1826	—	—
<i>Kleinhühningerhafen:</i>			
Kohlen und Koks	22174	Pyritasche	1894
Weizen	14617	Asphalt	655
Hafer	6687	Karbid	553
Gerste und Mais	905	Chem. Erzeugnisse	398
Chem. Rohprodukte	3641	Verschiedene Güter	269
Nahrungsmittel	3295		
Eisen und Metalle	2152		
Bitumen	1310		
Futtermittel	662		
Versch. Güter	405		
	55848		3769

Klybeckquai:

Flüssige Brennstoffe	16866
Petroleumrückstände	2714
Bitumen	2084
Kohlen und Koks	675
	22339

Total 80013

Total 3769

Zusammenstellung

Monat	linksrheinisch		
	Bergfahrt	Talfahrt	Total t
Januar	864 (1470)	— (—)	864 (1470)
Februar	— (—)	— (—)	— (—)
März	— (—)	— (—)	— (—)
April	1826 (710)	— (—)	1826 (710)
	2690 (2180)	— (—)	2690 (2180)
Monat	rechtsrheinisch		
	Bergfahrt	Talfahrt	Total t
Januar	50147 (10340)	4197 (2244)	54344 (12584)
Februar	34428 (—)	2680 (—)	37108 (—)
März	49895 (24533)	2544 (660)	52439 (25193)
April	78187 (58919)	3769 (5218)	81956 (64137)
	212657 (93792)	13190 (8122)	225847 (101914)

linksrheinisch		rechtsrheinisch	
Rheinverkehr	895 (—)	Rheinverkehr	3170 (230)
Kanalverkehr	1795 (2180)	Kanalverkehr	22677 (101684)
	2690 (2180)		225847 (101914)

Gesamtverkehr Januar/April 1930 = 228537 t (104,094 t)

Die in den Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.